

Richtlinien zur Auslobung des Förderpreises für Kunst und Kultur der Stadt Idar-Oberstein

Präambel

Die Förderung von Kunst und Kultur und des Volksbildungswesens sind als Staatsaufgaben mit Verfassungsrang ausgestattet (Artikel 37 und 40 Abs. 1 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz).

Träger des kulturellen Lebens sind hierbei vornehmlich die Kommunen selbst und eine Vielzahl freier Kultur tragender Gruppen und Vereine. Die Stadt Idar-Oberstein erfüllt den Verfassungsauftrag durch eine Vielzahl von Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens und durch eigene Maßnahmen und Veranstaltungen. Hierbei erstrecken sich die Kultur fördernden Maßnahmen auf viele Bereiche des kommunalen Geschehens, wie z. B. den Städtebau und die Stadtbildgestaltung, die Museen und Kulturdenkmäler, auf Archiv, Bücherei und Volkshochschule, die Tätigkeit der Kultur treibenden Vereine und Gruppen bis hin zur Schaffung kultureller Einrichtungen und Durchführung einer Vielzahl eigener Veranstaltungen.

Dabei wird auch anerkannt, dass sich Kunst und Kultur zunehmend zum Wirtschafts- und Standortfaktor entwickeln.

Dennoch kann und darf die Stadt eine völlige Kommunalisierung nicht anstreben, sondern muss die Arbeit der Kultur tragenden Gruppen und Personen unterstützen und initiieren und Freiräume hierfür schaffen.

Hierzu dienen die nachfolgenden Richtlinien.

1. Höhe des Förderpreises

Die Stadt Idar-Oberstein lobt zur Förderung von Kunst und Kultur einen jährlichen Förderpreis von 2.500,00 € aus.

2. Zielsetzung und Widmung

Ziel des Förderpreises ist die Unterstützung und Initiierung der unterschiedlichsten künstlerischen und kulturellen Aktivitäten und Sparten. Er kann sowohl für herausragende künstlerische Leistungen vergeben werden als auch für besondere Verdienste von bzw. zur Heranbildung von Nachwuchskünstlerinnen und -künstlern.

Der Förderpreis kann Einzelpersonen und Gruppen verliehen werden. Er soll vorrangig an Künstlerinnen und Künstler der Stadt Idar-Oberstein vergeben werden.

Eine Vergabe an andere Bewerber ist möglich, wenn sich der Schwerpunkt ihres Wirkens auf Stadt und Region erstreckt.

Der Förderpreis kann nicht geteilt werden.

3. Freiwilligkeitsklausel

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung des Förderpreises besteht nicht.

4. Ausschreibung und Verfahren

Es erfolgt eine jährliche Ausschreibung in den örtlichen Medien. Diese kann auf Beschluss des Kulturausschusses auch unter ein Motto gestellt werden.

In das Auswahlverfahren können auch Vorschläge und Bewerbungen einbezogen werden, die nicht Gegenstand der Ausschreibung sind.

Es werden nur Vorschläge berücksichtigt, die der Verwaltung bis zum 30.09. eines jeden Jahres vorliegen (Ausschlussfrist).

Die Vorschläge sind im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Kulturpreis“ einzureichen.

Das Kulturamt öffnet die Umschläge nach Fristablauf und prüft die Zulässigkeit der eingereichten Vorschläge unter anderem nach den folgenden Kriterien:

- Das Vorschlagsrecht steht nur natürlichen Personen zu.
- Anonym eingereichte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- Die Nominierung bisheriger Preisträger (Einzelpersonen oder Gruppen) des Förderpreises für Kunst und Kultur der Stadt Idar-Oberstein ist nicht zulässig.

Das Kulturamt benachrichtigt im Falle einer nicht zulässigen Nominierung den Vorschlaggeber über die Ausschlussgründe.

Die zulässigen Vorschläge werden veröffentlicht.

Zur Entscheidung über die Vergabe des Kulturpreises wird eine Jury gebildet. Dieser werden die zulässigen Vorschläge unmittelbar nach der Öffnung zugesendet.

Der Jury gehören mit Stimmrecht an:

- die/der Oberbürgermeister/in bzw. Bürgermeister/in (je nach Aufteilung der Dezernate) als Vorsitzender,
- die Mitglieder des Kulturausschusses,
- je ein/e Vertreter/in der Preisträger des Förderpreises für Kunst und Kultur der Stadt Idar-Oberstein der letzten 3 Jahre,
- ein/e Vertreter/in des Sponsors

Die Jury tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Im Übrigen erfolgt das Auswahlverfahren unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über das Wahlverfahren des § 40 Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Das Ergebnis ist bekannt zu machen. Die Verleihung ist öffentlich und kann auch im Rahmen einer Veranstaltung (Konzert, Vernissage etc.) erfolgen.

Zusätzlich werden für das allgemeine Verfahren (Form und Frist der Einladung, Niederschrift etc.) die Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz sowie der Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse und die Beiräte der Stadt Idar-Oberstein in der jeweils gültigen Fassung für Anwendbar erklärt.

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 30.06.2010 wird aufgehoben.

Idar-Oberstein, den 05.06.2024

Frank Frühauf
Oberbürgermeister